
Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Per E-Mail (PDF- und Word-Datei)
isos@bak.admin.ch

Luzern, 19. März 2019

Protokoll-Nr.: 294

Vernehmlassung: Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie den Kanton Luzern zur oben genannten Vernehmlassung eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden sind.

Die Erhaltung der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler ist in Art. 78 der Bundesverfassung verankert und im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. In Art. 5 NHG wird der Bund verpflichtet, Bundesinventare der Objekte von nationaler Bedeutung zu führen. Nachdem die Verordnungen der beiden anderen Bundesinventare Landschaften und Naturdenkmäler und historische Verkehrswege bereits revidiert wurden, erscheint es sinnvoll, die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) mit den Schwesterverordnungen zu harmonisieren und die wesentlichen Grundsätze der Aufnahmekriterien in der Verordnung zu verankern.

Die Totalrevision beinhaltet grundsätzlich keine materiellen Änderungen, bringt aber technische Verbesserungen für die Anwendung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorliegende Totalrevision aus den folgenden Gründen:

- Mit der neuen VISOS werden die drei Verordnungen zu den Bundesinventaren der Objekte von nationaler Bedeutung gemäss Art. 5 NHG strukturell und inhaltlich übereinstimmen.
- Der bisherige Inhalt der VISOS wurde von sechs auf 16 Artikel vergrössert. Neu sind die Aufnahmekriterien, die methodischen Grundsätze zur Bewertung sowie die Erhaltungsziele besser beschrieben und detailliert aufgeführt. Dadurch wird Transparenz geschaffen, und dadurch wird auch die Akzeptanz des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erhöht.
- Die VISOS enthält Bestimmungen zur Berücksichtigung des ISOS bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Art. 10 VISOS) und ergänzt die Regelung betreffend kantonale Planungen (Art. 12 VISOS). Mit diesen beiden Bestimmungen wird der Charakter des

ISOS als Fachinventar, das bei Planungen als Entscheidungsgrundlage dient, bestätigt. Damit werden Planungssicherheit und Transparenz für Vorhaben und Investitionen in schützenswerten Ortsbildern in formeller Hinsicht erhöht. Die Regelung und Festsetzung der bestehenden Grundlagen, Kriterien und Beurteilungsmethodik auf Verordnungsstufe verbessert die Anwendungssicherheit für Gemeinden sowie Planerinnen und Planer. Zudem erhöht es die Rechtssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer.

- Bauliche Entwicklungen und Investitionen sind auf Planungs- und Rechtssicherheit angewiesen, um effizient zu sein. Dazu leistet das ISOS in den schützenswerten Ortsbildern einen wichtigen Beitrag.

Damit mit der vorliegenden Totalrevision des VISOS keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, beantragt der Kanton Luzern die Änderung von Art. 10 Abs. 1 und 2 wie folgt:

¹ Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele haben, stellen keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das **gleich- oder höherwertig** ist als das Interesse am Schutz des Objekts.

² Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG sind zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das **gleich- oder höherwertig** ist als das Interesse am Schutz des Objekts.

Art. 10 VISOS hält fest, dass – wenn sich zwei gleichwertige Interessen gegenüberstehen – automatisch das Interesse am Erhalt des ISOS-Objekts den Vorrang erhält. Dies widerspricht Artikel 6 NHG, welcher ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare zulässt, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen. Bei gleichwertigen Interessen darf die Behörde folglich ihren Ermessensspielraum nutzen. Die Einschränkung in der Verordnung ist nicht zulässig. Sie tangiert die Handlungsspielräume der Kantone erheblich und muss korrigiert werden.

Gleichzeitig stellt der Kanton Luzern mit Verweis auf die Stellungnahme der BPUK den Antrag, im Interesse einer Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit zusammen mit den Kantonen eine systematische Analyse und gesetzgeberische Klärung der heute anerkannten "Bundesaufgaben" und "nationalen Interessen" – insbesondere auch in Bezug auf die Innere Verdichtung und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – im Sinne des NHG durchzuführen. Dabei seien die Anliegen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat